

130 Jahre Gefängnis oder: Wo liegen die Grenzen der teilnehmenden Beobachtung?

Gerhard Metzger-Pregizer

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie

Die Überschrift greift einen Satz von Hans Haferkamp auf, der während des Symposiums „Lebensbedingungen, Verhaltensstrukturen und Definitionen der Situation der von der Kriminalisierung Betroffenen und Bedrohten“ sinngemäß geäußert hat: „Insgesamt werden es wohl an die 130 Jahre Gefängnis sein, die wir beobachtet haben“. Er meinte damit, sein Team habe bei Drogenkonsumenten, Rockergruppen und Ladendieben Straftaten beobachtet, für die die Täter zusammen eben zu diesen 130 Jahren Gefängnis hätten verurteilt werden können, wären sie erwischt worden.

Damit ist die Frage aufgeworfen, deren intensivere Diskussion schon lange überfällig erscheint: Wie weit darf/muß ein Sozialwissenschaftler gehen, der abweichendes Verhalten mit dem Instrument der teilnehmenden Beobachtung

untersucht? Mit anderen Worten: Gibt es eine Grenze und wo ist sie zu ziehen, bei deren Verletzung der Sozialwissenschaftler gegen eine (wie immer man sie bestimmen mag) Forschungsethik verstößt, seine moralische Integrität gefährdet? Das ist keine romantisierende humanitäre Wissenschaftsideologie, sondern ganz konkret die Frage: Nach welchen Kriterien entscheidet ein Wissenschaftler, ob er eine Rockergruppe bei einer Schlägerei mit Unbeteiligten, die ja sehr schnell zur schweren Körperverletzung führen oder zum Mordversuch eskalieren kann, die Gefährlichkeit der sich entwickelnden Situation jedoch nur mit prophetischen Gaben zuverlässig eingeschätzt werden könnte, ob er also diese Rockergruppe, sein Beobachtungsobjekt, an diesem Verhalten zu hindern versucht, sich passiv zurückzieht oder aber weiter beobachtet? (Die vierte Möglichkeit, sich aktiv in die Schlägerei auf seiten der Rockergruppe einzuschalten, um seinen Status zu verbessern, seine Beobachtungschancen in Zukunft zu erhöhen, soll hier nur theoretisch angedeutet werden. In anderen Situationen ist sie nicht so undenkbar¹.

Die erste Alternative zerstört ihm wahrscheinlich sein Feld, hebt seine Rolle als teilnehmender Beobachter auf, gefährdet eventuell sein ganzes Projekt.² Die zweite Alternative erhält zwar sein Feld, entläßt ihn aber nicht aus seiner Mitverantwortung für die Folgen. Die dritte Alternative macht ihn in dreifacher Hinsicht schuldig: einmal gegenüber dem Opfer, zum zweiten gegenüber seinem Beobachtungsobjekt, dem er möglicherweise einige Jahre Gefängnis hätte ersparen können, zum dritten sich selbst gegenüber, was seine strafrechtliche Verantwortung anbetrifft.³ Das Beispiel ist nicht so konstruiert, nicht so realitätsfern (wie Hans Haferkamp bestätigen mag), daß sich die Frage als rein theoretisch erledigen ließe. Andererseits ist klar, daß die Bedeutung der Frage kontinuierlich wächst mit dem Wachsen der Bedrohung des Beobachtungsobjekts durch Stafe, der Bedrohung des Opfers durch Schaden und der Bedrohung des Wissenschaftlers durch Strafe und Mitverantwortung. Es ist einleuchtend, daß die Problematik bei der Beobachtung einer Gruppe von Ladendieben weniger hart auftritt – obwohl auch hier die Bilder vom erwischten Rückfall-Ladendieb in seiner Haftzelle (mit beliebig anzunehmenden Jahren und Folgen) und dem Wissenschaftler, der seine Beobachtungsergebnisse streng wissenschaftlich hochgelehrten Fachkollegen vorträgt (damit meine ich nicht Hans Haferkamp),⁴ nicht verschwinden wollen.

Es ist also die Frage, ob Sozialwissenschaftler die von Etzioni (1964/1965) vorgeschlagene Rollenpaarung (der Wissenschaftler verbindet seine Rolle als Soziologe, der für Wissen und Wissenschaftlichkeit zu sorgen hat, mit der Rolle des Intellektuellen oder Diagnostikers – social commentator –, der zu sozialen Fragen normativ Stellung nimmt) nicht um eine dritte Rolle erweitern sollen/können/müssen: um die Rolle des Soziologen als Mensch/Mit-mensch, der, wenn durch die Situation gefordert, nicht langfristiges Wissen, theoretische Stellungnahmen als Priorität setzt, sondern kurzfristige Veränderung durch den Versuch der Verhinderung von negativen Folgen: Eingriff statt Rückzug, praxisbezogene Menschlichkeit statt theorie- oder methodenbezogener Wissenschaftlichkeit – in diesem Kontext wenigstens. Beobachtung um der Beobachtung willen, Analyse allein der Theorie wegen, Beschreibung um der Beschreibung willen hat die Sozialwissenschaften, speziell die Kriminologie, bisher nicht weitergebracht und wird sie wohl auch in Zukunft nicht weiterbringen können.

In diesem Diskussionsbeitrag sind mehr Fragen aufgeworfen als Antworten angedeutet. Er soll nicht mehr als eine Diskussion anregen. Dabei könnte sich möglicherweise auch herausstellen, daß das Dilemma letztlich unlösbar ist.

Anmerkungen

- (1) Ein Grenzfall wäre etwa die von Laud Humphreys (1973) durchgeführte teilnehmende Beobachtung von Homosexuellen.
- (2) Zur Diskussion über die verschiedenen Alternativen vgl. H.-H. Kühne (1973), der die Problematik der empirischen Forschung in der Drogenszene sehr genau beschreibt und dessen Entscheidung für die erste Alternative dann ja auch die Durchführung der ursprünglich geplanten Untersuchung verhinderte.
- (3) Eine weitere Dimension der Frage ist die Problematik des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialwissenschaftler. Vgl. dazu auch Eser, A. (1971), Lautmann, R. (1967) und Quensel, St. (1974).
- (4) So ist generell anzumerken, daß Hans Haferkamp lediglich der Auslöser dieser Diskussion war.

Literaturverzeichnis

- ESER, Albin, Wissenschaftliche Forschungsfreiheit im Konflikt mit Strafverfolgungsinteressen, ZRP 5/1971, S. 102 ff.
 ETZIONI, Amitai, Social Analysis as a Sociological Vocation, in: AJS LXX (1964–1965), S. 618 ff.
 HUMPHREYS, Laud, Toilettengeschäfte, Teilnehmende Beobachtung homosexueller Akte, in: Jürgen FRIEDRICHS, Hrsg., Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 254–287.
 KÜHNE, Hans-Heiner, Motivationsverläufe bei Rauschmittelgeschädigten, in: Heinz MÜLLER-DIETZ, Hrsg., Kriminaltherapie heute, Berlin/New York 1973, S. 63–74.

LAUTMANN, Rüdiger, Empirische Forschung und Geheimnisschutz in der Strafrechtsreform, in: MSchrKrim 1/1967, S. 15–27.

QUENSEL, Stefan, Einige sozialwissenschaftliche Probleme der juristischen Regelung sozialwissenschaftlicher Forschung (bisher unveröff. Beitrag zur ZIF-Tagung „Forschung im Konflikt mit Ethik und Recht“), Bielefeld 1974.

7. Mai 1974

78 Freiburg, Günterstalstr. 72